

Bericht Österreichs über die bei der Anwendung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen gewonnenen Erfahrungen

1. Allgemeine Beschreibung

Die Richtlinie 2003/4/EG wurde in Österreich auf Bundesebene mit der Novelle zum Umweltinformationsgesetz (UIG) 2004, BGBl. Nr. 6/2005, und auf Landesebene mit entsprechenden Novellen der neun Landesgesetze umgesetzt. Den Text der [UIG-Novelle 2004](#) finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Übersicht der Ländergesetze:

- [Burgenländisches Umweltinformationsgesetz](#), idF. LGBl. 2007/8
- [Kärntner Informations- und Statistikgesetz \(K-ISG\)](#), idF. LGBl. 2005/70
- [Niederösterreichisches Auskunftsgesetz](#), idF. LGBl. 2006/94a
- [Oberösterreichisches Umweltschutzgesetz 1996](#), idF. LGBl. 2006/44
- [Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz \(UUIG\)](#), idF. LGBl. 2007/72
- [Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz \(StUIG\)](#), idF. LGBl. 2005/65
- [Tiroler Umweltinformationsgesetz \(TUIG 2005\)](#), idF. LGBl. 2005/89
- [Vorarlberger Landes-Umweltinformationsgesetz](#), idF. LGBl. 2005/56
- [Wiener Umweltinformationsgesetz \(Wr. UIG\)](#), idF. LGBl. 2006/48

Eine allgemeine Erläuterung der Zielsetzung des UIG 2004 findet sich im offiziellen Amtshelfer für Österreich auf [HELP.gv.at](http://www.help.gv.at) unter: <http://www.help.gv.at/Content.Node/166/Seite.1660000.html> sowie in der Broschüre "[Das Recht auf Umweltinformation](#)" des [Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft](#).

2. Gewonnene Erfahrungen

Umweltinformation und Information der Bevölkerung hat in Österreich eine historische Tradition.

Verbindliche Voraussetzungen für einen öffentlichen Zugang zu Umweltinformationen wurden auf der Grundlage der Richtlinie 90/313/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juni 1990 geschaffen. In Österreich wurde diese Richtlinie auf Bundesebene in Form des **Umweltinformationsgesetzes (UIG)** vom 27. Juli 1993, BGBl. Nr. 495/1993 und durch entsprechende Gesetze auf Landesebene in nationales Recht umgesetzt. Damit wurde ein allgemeiner Anspruch auf Informationen über die Umwelt aus dem Bestand der Behörden gesetzlich verankert. Dieses sah im Sinne einer modernen und offenen Umweltverwaltung sowie einer erleichterten Bürgerpartizipation auch die Einrichtung eines bundesweiten **Metainformationssystems** als Zugangssystem zu Umweltdaten vor.

Die Entstehung eines Landesinformationsportals (Steiermark) reicht sogar in die Zeit der Tschernobyl-Katastrophe (1986) zurück. Siehe: www.umwelt.steiermark.at

Nachstehende **Ausschnitte** aus den eingeholten Stellungnahmen von Bundes- und Landesbehörden sind teils redundant, teils widersprüchlich, geben aber ein gutes Bild der Gesamtsituation:

Anfragen auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes werden auf Ländersseite zum Teil eher selten gestellt. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass bei Großprojekten im Rahmen der Bürgerbeteiligung durch die Informationspflicht (UVP-G) vielfach Fragen, die nach UIG zu beantworten wären, hinfällig sind. Eine aktive und transparente Information kann den bürokratischen Aufwand der Auskunftserteilung im Bereich der Umwelt minimieren.

Aufgrund der zunehmenden komplexen Fragestellungen seitens der Informationssuchenden ist ein Zusammenrücken der Politikfelder Umwelt/Wirtschaft und Gesellschaft wahrzunehmen. Das wirkt sich auch auf die Datenhaltung aus, da andere Faktoren/Indikatoren/Daten als üblich bevorzugt nachgefragt werden. Das wirft Fragen der Datenhaltung und Kompetenzen auf.

Ob sich aus der Anwendung der Bestimmungen der Umweltinformationsgesetze Erleichterungen in Entscheidungsprozessen ergeben, kann nicht beurteilt werden. Die Aufbereitung von Umweltinformationen stellt bereits jetzt ein unverzichtbares Element im Rahmen des Sachverständigendienstes dar und trägt somit wesentlich zur Bearbeitung und Erledigung immer komplexerer Fragestellungen bei. Indirekt ist damit sehr wohl eine große Bedeutung im Zusammenhang mit der Umsetzung von Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde gegeben.

Den Bürgern ist oftmals nicht bewusst, dass ihre Anfragen in den Bereich der Richtlinie fallen. Die bloße Existenz der Richtlinie wurde von Behördenvertretern dabei als positiv bewertet, da dies auf Behördenseite das Erfordernis, Umweltinformationen zu erteilen, bewusst gemacht hat.

Ungünstige Folge ist beispielsweise, dass Abfallsammler oft die Konkurrenz „ausspionieren“ wollen, indem sie Menge oder Destination von grenzüberschreitenden Abfalltransporten abfragen.

Der durch die Umweltinformation angefallene Zeitaufwand wurde generell von den Behördenvertretern als bisher nicht sehr hoch eingestuft. Vereinzelt wird jedoch befürchtet, dass künftig mit einem vermehrten Zeitaufwand zu rechnen ist. Gründe dafür sind der weitere Ausbau der Informationssysteme, sich aus Gemeinschaftsrecht ergebende neue Anforderungen (z.B. EU-Umgebungslärmrichtlinie) und ein zunehmendes Umweltbewusstsein in der Bevölkerung.

Vereinzelt wurde die Erfahrung gemacht, dass insbesondere bei Anfragen mit unterschiedlichen Informationsbegehren ein hoher Verwaltungsaufwand verursacht wurde.

Weiters ist aufgefallen, dass Dritte, die bislang informationspflichtigen Stellen freiwillig Umweltinformationen zur Verfügung gestellt haben, diese Daten künftig aufgrund der Verpflichtung zur Weitergabe dieser Daten nur mehr eingeschränkt bereitstellen.

Anträge durch Informationssuchende an die Fachabteilungen der Landesverwaltung betreffend Umweltdaten variieren in Form und Umfang stark voneinander. Quantitativ gesehen sind Anfragen der Bevölkerung an Umweltdaten im Verwaltungsbetrieb unbedeutend. Bedürfnisse nach Umweltdaten werden zum überwiegenden Teil über das Internet befriedigt, z.B. durch Zugriffe auf die Landeshomepage. Über die Landeshomepage werden auch kostenfrei ausgewählte digitale Geodaten angeboten. Bei Extremereignissen, z.B. Hochwasserkatastrophen (tagespolitisch relevanten Themen mit großem Wunsch nach Information), hat sich die Kommunikation über die Landeshomepage bewährt.

Die Aufwendungen für die Datenhaltung und für die Standardisierung der Datenqualität und des Datenmanagements sind im Vergleich zum Nutzen bezogen auf die Anzahl der Zugriffe hoch. Das verbesserte Datenmanagement dient vielmehr einer rascheren Bearbeitung der Akten, Unterstützung der Verwaltungsaufgaben bzw. der strategischen Entscheidungsfindung in komplexen Aufgabengebieten, wodurch indirekt den BürgerInnen ein Vorteil erwächst.

Die landesinterne Koordination zur Richtlinie erfolgt in technischen Fragen durch die jeweilige Abteilung Landesamtsdirektion-Informationstechnologie (IT), inhaltliche Fragen werden über die Umwelt-

Abteilungen koordiniert. Die Strategieentwicklung im E-Government erfolgt durch die Landesamtsdirektionen.

3. Begriffsbestimmungen (Artikel 2)

3.1 Hatten Sie irgendwelche besonderen Schwierigkeiten bei der Auslegung und dem Umgang mit der Begriffsbestimmung von „Umweltinformationen“?

Bei der Auslegung und dem Umgang mit dem Begriff der „Umweltinformationen“ kam es überwiegend zu keinen besonderen Schwierigkeiten.

Im Zusammenhang mit den Fragen des Datenschutzes, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie der Frage, was denn alles noch als Umweltinformation anzusehen ist, gab es zuweilen innerhalb der informationspflichtigen Stellen mitunter deutliche Auffassungsunterschiede und differierende Standpunkte. Durch den sehr weiten Begriff "Umweltinformation" gestaltet sich die Auslegung manchmal schwierig, insbesondere wenn sich Anfragen auf geplante behördliche Maßnahmen, angebliche Versäumnisse oder Strafverfahren beziehen.

Unklar war, ob der bloße Name und die Adresse eines Abfallempfängers ein Umweltdatum im Sinne der Richtlinie darstellt.

3.2 Nennen Sie Beispiele für Körperschaften, auf die in Ihrer nationalen/regionalen Verwaltung die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b bzw. Buchstabe c zutreffen:

- Alle Ver- und Entsorger (Wasserverbände, Abfallverbände, Gemeindeverbände)
- Verkehrsunternehmen
- Energieversorgungsunternehmen
- Agrarmarkt Austria
- Agrarbezirksbehörden
- Wien Holding GmbH
- Wiener Stadtwerke Holding AG
- Umweltdienst Burgenland GmbH – UDB
- NÖ Verein Lebensqualität und Natur im Garten
- NÖ Beteiligungsgesellschaft für Abfallwirtschaft und Umweltschutz GmbH
- NÖ Abfallwirtschaftsverein
- Die Umweltberatung
- Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal
- Biosphärenpark Wienerwald
- Klimabündnis NÖ
- Österreichische Bundesforste AG
- ÖBB-Holding AG
- ASFINAG
- Verbund - Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG
- AGES - Österreichische Agentur für Gesundheit
- Austro Control <http://www.flugspuren.at/>
- STATISTIK AUSTRIA
- ARC - Austrian Research Centers GmbH
- via donau
- BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
- Kommunalkredit Austria AG

- Gesundheit Österreich GmbH
- Wirtschaftskammer Österreich

Der Begriff Behörde ist im Sinne der Verwaltung klar geregelt. Nicht ganz so klare Regelungen gibt es für Körperschaften, die im Auftrag der Verwaltung hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.

3.3 Haben Sie zur praktischen Anwendung von Artikel 2 noch etwas anzumerken?

Keine Anmerkungen.

4. Zugang zu Umweltinformationen (Artikel 3)

4.1 Welche praktischen Vorkehrungen nach Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe c haben die nationalen und regionalen Behörden im Einzelnen getroffen? Führen Sie bitte ein paar Beispiele für diese Vorkehrungen an.

Einige Bundesländer (Wien, Steiermark, Tirol) betreiben Metainformationssysteme jedoch im Rahmen ihrer Landesumweltinformationssysteme. Im Umweltbundesamt ist ein Metadatenkatalog im Aufbau. Bundesministerien, Ämter der Landesregierungen, Städte und Gemeinden unterhalten überwiegend Bürgerservicestellen (Bürgerbüros, Beratungs- und Informationsstellen), die als erste Anlaufstelle auch für Umweltinformationen genutzt werden können.

Beispiele aus den Bundesländern:

Wien:

Auf der Homepage der Wiener Umweltschutzabteilung wurde unter der Internetadresse: <http://www.magwien.gv.at/wudk/internet/wuisbatch/Prod/index.html> ein zentrales Umweltinformationssystem, das sog. Wiener Umweltinformationssystem (WUIS), eingerichtet. Das WUIS enthält Informationen über die Datensammlung der Stadt Wien zu folgenden Umweltthemen: Luft, Mensch, Natur, Boden, Wasser. Im Umweltinformationssystem sind auch Hinweise der für die Umweltinformationen jeweils zuständigen Abteilung (mit Telefonnummer und E-Mail Adresse) enthalten.

Steiermark:

Das Portal LUIS bietet einen breiten Überblick über die im Land Steiermark zu den einzelnen Themenbereichen und Kapiteln zur Verfügung stehenden Umweltinformationen. Interessierten steht ein sehr umfassendes Datenmaterial über die Umweltsituation zur Verfügung. Insbesondere in den Kapiteln Luft, Lärm, Wasser und Umweltrecht bietet LUIS <http://www.umwelt.steiermark.at> eine breite Palette von Umweltinformationen.

Mit speziellen Highlights wie der Aktion „LUIS-in-Schulen“ setzt die Steiermark zusätzliche Initiativen zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen. Die verstärkte Transparenz im Umweltbereich nimmt damit einen wichtigen und unverzichtbaren Stellenwert ein und stellt Umweltinformation heute einen wesentlichen Multiplikationsfaktor zur Verstärkung des Umweltbewusstseins im Land Steiermark dar.

Mit diesem Portal-Konzept wird der Öffentlichkeit nicht nur eine internationale Vernetzung von Daten angeboten, sondern auch der breite Zugang zu Umweltinformation auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene sichergestellt.

Tirol:

Ein Beispiel für eine praktische Vorkehrung gemäß Art. 3 Abs. 5 lit. c der Richtlinie 2003/4/EG, die seitens des Landes Tirol getroffen wurde, ist die Verpflichtung eines Mitarbeiters der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Unterstützung der Öffentlichkeit in dem Bemühen um Zugang zu Informationen nach dem UIG und dem TUIG 2005. Weiters hat das Land Tirol mit dem Tiroler Rauminformationssystem (TIRIS), <http://tiris.tirol.gv.at>, eine Einrichtung geschaffen, die Umweltinformationen für die Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Auch die Website <http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/umweltinformation> stellt sicher, dass die Öffentlichkeit angemessen über ihre Rechte unterrichtet wird.

Vorarlberg:

Vom Umweltinstitut des Landes Vorarlberg werden täglich Daten aus dem Luftgütemessnetz im Internet veröffentlicht. Auf der Website www.vorarlberg-luft.at sind Umweltinformationen enthalten.

Oberösterreich:

In Oberösterreich erfolgte eine Kundmachung über regionale Zeitungen. Über Neuerungen wird die Bevölkerung zusätzlich über das Internet und regionale Medien informiert. Besondere Information erfolgt in Schulen und durch Aktionstage, Broschüren, Merkblätter und Leitlinien. Das Land Oberösterreich verfügt über eine Internetseite, auf der sich Informationen über die einzelnen Themenbereiche befinden. Die Auffindung der Daten kann über Text und geografische Karten erfolgen.

Kärnten:

Der Förderung der systematischen und umfassenden Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen, insbesondere durch elektronische Kommunikationsmittel, wird insofern nachgekommen, als im Internet unter www.umwelt.ktn.gv.at Umweltinformationen zu den Themenbereichen Abfall/Altlasten, Energie, Boden/Geologie, Klima, Luft, Verkehr, Wasser, Natur und EU angeboten werden. Tägliche Luftgüteberichte, Feinstaubwerte werden u.a. online veröffentlicht. Weiters wurden durch die Einrichtung des Kärntner Instituts für Klimaschutz, Veröffentlichungen unter www.kiks.ktn.gv.at sowie des KIS unter www.kis.ktn.gv.at detaillierte Umweltinformationen angeboten. Ein eigener Bereich wurde mit den „Amtlichen Informationen“ mit den Veröffentlichungen der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 K-UPG und den Bekanntmachungen der Landesregierung als Planungsbehörde eingerichtet. Entsprechend dem Anspruch auf „Umweltinformation für alle“ wurde ein Arbeitsteam mit der Evaluierung und entsprechenden „WAI-Konformität“ des neuen Internetauftritts des Landes Kärnten betraut.

Burgenland:

Die Namhaftmachung und Instruktion der bei den Behörden mit Umweltinformationsangelegenheiten befassten Bediensteten erfolgte innerhalb der jeweiligen informationspflichtigen Stelle durch die jeweilige Dienststellenleiterin bzw. den jeweiligen Dienststellenleiter.

Als Form für „Einrichtungen zur Einsichtnahme“ wurde in den meisten Fällen die Verfügbarmachung der Daten im Internet auf der Homepage des Landes Burgenland gewählt und dabei auf die thematische und funktionelle Gliederung entsprechend den Erfordernissen der Richtlinie abgestellt. Hervorzuheben ist hierbei die Luftgüteüberwachung Burgenland. Die Luftgütemessdaten, die kontinuierlich an mehreren Messstellen im Land erfasst und halbstündlich in die Messnetzzentrale übertragen werden, werden täglich vom Fachpersonal kontrolliert und anhand eines Luftgüteberichts im Internet veröffentlicht (<http://www.luft-bgld.at>) und bei Bedarf auch per E-Mail verschickt. Weiters werden automatisch geprüfte Messdaten im Internet veröffentlicht und stündlich aktualisiert. In den Sommermonaten wird ein täglicher Ozonbericht erstellt, der ebenfalls im Internet und per E-Mail

veröffentlicht wird. Die Ozonmessdaten sind zudem auch telefonisch abrufbar (Tonbanddienst 057 600-2888).

Weiters ist auf die Homepage des Landes Burgenland (<http://www.burgenland.at/naturumwelt/naturschutz>) sowie auf den Geografischen Informationsdienst des Landes Burgenland (<http://www.gis.bgld.gv.at>) zu verweisen, wo weitere natur- und raumbezogene Daten bereitgestellt werden.

Neun Länder - ein Geo-Service: <http://www.geoland.at/>

Über GEOLAND.AT - dem Geodatenportal der österreichischen Bundesländer - wird ein kostenloser und zentraler Zugang auf wichtige Geodatenbestände angeboten. Hier besteht die Möglichkeit, Geodaten aller neun Bundesländer über den GEOLAND-Viewer (Internetbrowser ohne Plugin) in Landkartenform darzustellen und auszudrucken sowie nach Adressen, Ortsnamen und Koordinaten zu suchen. Sowohl das Fachdatenangebot als auch die Kartenfunktionalitäten werden laufend erweitert. Auch eine länderübergreifende Metadatensuche wird derzeit implementiert.

GEOLAND.AT ist Teil von derzeit im Aufbau befindlichen nationalen bzw. internationalen Geodateninfrastrukturen (GDI), die die Nutzung von öffentlichen Geodaten für Verwaltung, Wirtschaft, Forschung, Bildung und Bürger wesentlich verbessern.

- http://www.geoland.at/images/stories/Geoland/presse/folder_geoland_2007.pdf

Beispiele auf Bundesebene:

Umweltbundesamt: www.umweltbundesamt.at

Für Umweltinformation und Umweltdaten in Österreich ist das Umweltbundesamt eine wichtige Informationsquelle. Die Website ist ein öffentlich zugängliches Instrument, mit dem vielfältige Daten und Informationen aus den umfassenden Tätigkeiten des Umweltbundesamts (Kontrolle, Messungen, Grundlagen- und Hintergrundstudien) kommuniziert werden.

Seit dem Relaunch der Website im Jahr 2003 sind Hintergrundinformationen, Daten und Publikationen zu allen Umweltthemen von Abfall bis Wasser leicht und barrierefrei zugänglich. Die Startseite der Website ist als Informationsleitsystem aufgebaut, um die UserInnen auf aktuelle Umweltinformationen, Themen und Veranstaltungen hinzuweisen. Für die Zielgruppen Behörden, Unternehmen und Wissenschaft wurden eigene Einstiegsseiten konzipiert.

Aufbereitet werden die Themen von einem speziell geschulten Redaktionsteam aus 25 RedakteurInnen. Zur Präsentation und Unterstützung der internationalen Tätigkeit des Umweltbundesamts stehen Informationen auch auf Englisch zur Verfügung.

Datenbanken:

Die Website verfügt über Schnittstellen zu einer Vielzahl an Datenbanken, die regelmäßig aktualisiert werden. Neben den Datenbanken mit detaillierten Abfragemöglichkeiten über einzelne Umweltpunkte und Parameter zählt die umfassende Publikationsdatenbank zu den gefragtesten Applikationen, über die den UserInnen zahlreiche Studien als Gratis-Download zur Verfügung stehen.

- <http://www.umweltbundesamt.at/umweltinformation/datenbanken/>
- <http://www.umweltbundesamt.at/publikationen/>

WEBGIS-Anwendungen:

Mit funktionellen interaktiven Karten (WebGIS) werden auf der Umweltbundesamt-Website Umweltinformation zu spezifischen Themen in einen räumlichen Zusammenhang gestellt. Ohne Vorkenntnis-

se und ohne spezifische Softwareinstallation können alle InternetbesucherInnen WebGIS sofort verwenden und mit den anwenderfreundlichen Werkzeugen digitale Karten erforschen.

- <http://www.umweltbundesamt.at/umweltinformation/karten/>

Umweltinformationen über die Wassergüte in Österreich werden über das WebGIS des Umweltbundesamtes für die Öffentlichkeit bereitgestellt. Nach einer Messstellenauswahl (für Grund- oder Oberflächengewässer) können die Gütedaten abgerufen werden.

Darüber hinaus werden aus einem Langzeitmonitoring Isotopendaten im Niederschlag und in Oberflächengewässern angeboten. Diese stellen eine Grundlage für zahlreiche hydrologische Fragestellungen dar.

- <http://gis.umweltbundesamt.at/austria/wasser/Default.faces>

Medienpartner:

Um über die Website hinaus Umweltinformationen zu verbreiten, hat das Umweltbundesamt Daten-Schnittstellen zu mehreren Medienpartnern eingerichtet. Über deren Websites sind die stündlich aktualisierten Luftgütedaten und das Strahlenfrühwarnsystem Österreichs abrufbar.

Beispiele:

ORF Teletext via TV oder auch im Internet unter: <http://teletext.orf.at> /Seite 782 -783

<http://orf.at>; <http://derstandard.at>; <http://kurier.at>; <http://oe24.at>; <http://diepresse.com>

Strahlenfrühwarnsystem:

ORF Teletext via TV oder auch im Internet unter: <http://teletext.orf.at> /Seite 784

Für den Bereich Biologische Sicherheit (Gentechnik) sind über die Websites des Umweltbundesamts die Informationen des nationalen Biosafety Clearing House (BCH) abrufbar. Diese Informationen benennen die nationalen Kontaktstellen für Angelegenheiten in Bezug auf die Umsetzung des Cartagena Protokolls in Österreich und für das BCH. Darüber hinaus sind die zuständigen Behörden für Angelegenheiten des Gentechnik-Rechts in Österreich und die entsprechenden Kontaktpersonen und ihre Erreichbarkeiten angegeben. Weiters ist auf den Websites des BCH eine aktuelle Auflistung der österreichischen Rechtsvorschriften zu Anwendungen der Gentechnik in Österreich und der EU sowie von Entscheidungen über die Anwendung von gentechnisch veränderten Produkten in Österreich abrufbar. Links zu weiterführenden Informationen auf den Websites der zuständigen Behörden (insbesondere der zuständigen Bundesministerien) sind darüber hinaus angegeben.

EPER/PRTR Datenbank

Gemäß der EPER-Verordnung, BGBl. II Nr. 300/2002, (European Pollutant Emission Registry) waren österreichische Industriebetriebe verpflichtet, ihre Schadstoffemissionen in Luft und Wasser in den Berichtsjahren 2001 oder 2002 sowie 2004 zu berichten. Die gemeldeten und von den Behörden geprüften Daten wurden vom Umweltbundesamt in der sogenannten EPER-Datenbank gesammelt und sind für die Öffentlichkeit abrufbar unter:

- <http://www.umweltbundesamt.at/umweltinformation/datenbanken/eper/>

Die EPER-Berichtspflicht wurde 2007 durch E-PRTR (European Pollutant Release and Transfer Register) ersetzt. Österreichische Betriebe berichteten 2008 erstmals über das Berichtsjahr 2007. E-PRTR ist eine jährliche Berichtspflicht, die im Vergleich zu EPER in ihrem Umfang erweitert ist. E-PRTR umfasst zusätzliche Branchen und Schadstoffe, Emissionen in den Boden und Abfalltransfers. Die PRTR-

Daten für das erste Berichtsjahr 2007 werden vom Umweltbundesamt frühestens im Herbst 2009 auf der Website www.prtr.at veröffentlicht werden.

Emissionshandel

Gemäß dem Emissionszertifikatesgesetz, BGBl. I Nr. 46/2004, berichten österreichische Betriebe der Sektoren Industrie und Energieaufbringung seit 2005 jährlich ihre geprüften CO₂-Emissionen. Die Emissionen des Vorjahres werden von der Registerstelle im Umweltbundesamt jährlich am 15. Mai auf der Website des Emissionshandelsregisters veröffentlicht:

- www.emissionshandelsregister.at/company/compliance_status/.

Naturschutz

- www.gbif.at
- <http://gis.umweltbundesamt.at/austria/natur/feuchtgebiete/Map.faces>
- www.naturschutz.at

Umweltanalytik

Sämtliche von der Prüfstelle bereitgestellten Informationen sind für die UserInnen unter der Rubrik „Umweltanalytik“ (<http://www.umweltbundesamt.at/umweltanalytik/>) auf der Startseite der Umweltbundesamt-Homepage in der Horizontalnavigation erreichbar.

Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

WISA: Wasserinformationssystem Austria

WISA ist ein überregionales Datenmanagementsystem für Österreich, das als Instrument für die wasserwirtschaftliche Planung, zur Information der BürgerInnen und zur „aktiven Beteiligung der Öffentlichkeit“ bei der wasserwirtschaftlichen Planung dient. Darüber hinaus können über WISA online Abfragen für Wassergütedaten durchgeführt werden. Diese Abfragen erlauben den Download von allen im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachung erhobenen Detaildaten.

- <http://wisa.lebensministerium.at/article/archive/13193>

EDM: Elektronisches Datenmanagement

Ausgehend von der Abfallwirtschaft werden - im Rahmen der eGovernment Strategie der Bundesregierung - Registrierungs- und Meldepflichten im Umweltbereich schrittweise auf elektronische Übermittlung und Bearbeitung umgestellt. Registrierung und elektronische Meldungseinbringung erfolgen über das EDM-Portal.

- [EDM-Portal](#)

umgebungslaerm.at - die österreichische Lärmplattform

Mit der Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – der Umgebungslärmrichtlinie – hat die Europäische Union einen wichtigen Schritt zu einer umfassenden rechtlichen Regelung von Lärm in der Umwelt gesetzt. Das Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz setzt diese Richtlinie auf Bundesebene in österreichisches Recht um. Ergänzt wird dieses durch verschiedene landesgesetzliche Regelungen.

Ziel der Umgebungslärmrichtlinie und dieser Lärmplattform ist es, einerseits die Lärmbelastung der Bevölkerung nach objektiven Kriterien und einheitlichen Indizes in strategischen Umgebungslärmkar-

ten zu erfassen und andererseits Aktionspläne zur Vermeidung und Verminderung von Lärm zu entwickeln.

- <http://www.laerminfo.at/>

Strahlenfrühwarnsystem - Vollautomatisches System informiert über Radioaktivitätsmesswerte

In Vollzug des Strahlenschutzgesetzes betreibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Eigentümer) mit Unterstützung des Umweltbundesamts das österreichische Strahlenfrühwarnsystem (SFWS).

Das SFWS überwacht an 336 über das Bundesgebiet verteilten Messstationen die Gamma-Ortsdosisleistung (ODL). Zusätzlich ermöglichen zehn grenznahe Aerosolmessstationen den Nachweis von Radionukliden in der Luft.

Damit ist gewährleistet, dass

- im Falle eines nuklearen Ereignisses (z.B. AKW-Störfall) mögliche Auswirkungen auf die Bevölkerung von einem Krisenstab beurteilt werden können.
- die zuständige Behörde möglichst rasch Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung ergreifen kann.

Großräumig erhöhte Radioaktivität wurde seit der Inbetriebnahme des SFWS nur nach dem Reaktorunglück von Tschernobyl (1986) gemessen.

- <http://www.umwelt.net.at/article/archive/7032>
- <http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/strahlenfruehwarnsys/>

4.2 Wie wurde sichergestellt, dass die Öffentlichkeit nach Artikel 3 Absatz 5 angemessen über ihre Rechte unterrichtet ist?

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Broschüre „**Das Recht auf Umweltinformation**“ publiziert. Diese ist ein Ratgeber für Informationssuchende aber auch für Informationspflichtige. Sie gibt wichtige Hinweise zur Handhabung des „Rechts auf Umweltinformation“.

- http://gpool.lfrz.at/gpoolexport/media/file/Recht_auf_Umweltinfo.pdf
- <http://www.umwelt.net.at/article/articleview/26234/1/7247/>
- <http://umwelt.lebensministerium.at/>

Die Koordinierungsstelle für Umweltinformationen im Umweltbundesamt (nach § 10 UIG 2004) unterhält Seiten im Internet, die das Recht auf Umweltinformation zum Mittelpunkt haben:

- <http://www.umweltbundesamt.at/umweltinformation/>
- <http://www.umweltbundesamt.at/koordinierungsstelle/>
- <http://www.help.gv.at/Content.Node/166/Seite.1660000.html>
- <http://www.ref.gv.at/Umweltinformation.1024.0.html>

Einige Ämter der Landesregierungen betreiben eigene internetgestützte Landesumweltinformationssysteme, welche ebenfalls auf dieses Thema Bezug nehmen:

- www.umwelt.steiermark.at
- <http://www.umwelt.steiermark.at/cms/ziel/25565301/DE/>
- <http://www.magwien.gv.at/wudk/internet/wuisbatch/Prod/index.html>
- <http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/umweltinformation>

- <http://www.umwelt.ktn.gv.at>

Am **eGovernment Reference Server** ist eine Seite im Aufbau, die einen Überblick über die bestehenden und geplanten Umweltinformationssysteme in Bund und Ländern bieten wird:

- <http://www.ref.gv.at/UI-Systeme-in-Bund-und-Laender.ui-systeme.0.html>

4.3 Haben Sie zur praktischen Anwendung von Artikel 3 noch etwas anzumerken?

Hinsichtlich der praktischen Anwendung von Art. 3 ist zu bemerken, dass sich der Zugang zu den Informationen durch den raschen Wandel der elektronischen Systeme immer schwieriger gestaltet. Ständige Anpassungen sind erforderlich, sodass eine Vereinheitlichung wünschenswert wäre.

5. Ausnahmen (Artikel 4)

5.1 Welche der in Artikel 4 aufgeführten möglichen Ausnahmen wurden bei der Umsetzung der Richtlinie aufgegriffen, um den Zugang zu Umweltinformationen zu verweigern?

Die Bestimmungen der RL 2003/4/EG betreffend die Beschränkung des Zuganges zu Umweltinformationen wurden durch § 6 UIG auf Bundesseite umgesetzt. Dieser lautet:

„§ 6. (1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn

- 1. sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;*
- 2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;*
- 3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist;*
- 4. das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.*

(2) Andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf

- 1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;*
- 2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;*
- 3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, besteht;*
- 4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnete wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen;*
- 5. Rechte an geistigem Eigentum;*
- 6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;*
- 7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.*

(3) Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:

- 1. Schutz der Gesundheit;*
- 2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen; oder*
- 3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“*

Die die Richtlinie 2003/4/EG umsetzenden Gesetze der Länder haben die entsprechenden Bestimmungen in Anlehnung an die Bestimmungen des UIG umgesetzt.

Vertrauliche Informationen (confidential business informations, CBI) über die das Umweltbundesamt in seiner Funktion als Begutachtungsstelle für Zulassungsanträge von GV-Produkten verfügt, werden im Einklang mit den zuständigen Gesetzen (Österreichisches Gentechnikgesetz; relevante EU-Vorschriften) nicht weitergegeben. Anfragen, die sich auf derartige CBI-Angaben beziehen, können nur soweit beantwortet werden, wie das die veröffentlichungsfähigen Informationen erlauben.

5.2 Haben die Mitgliedstaaten oder die Regionen irgendwelche Regeln (z.B. in Form von Rundschreiben oder Leitfäden) für die Gewährung von Ausnahmen herausgebracht?

Die Notwendigkeit zur Herausgabe von Rundschreiben oder Leitfäden für die Gewährung von Ausnahmen ist nicht erforderlich, da die Ausnahmen für die Verweigerung des Zuganges in den entsprechenden Gesetzen klar geregelt sind.

5.3 Wurden Maßnahmen ergriffen, um die Zugänglichkeit des in Artikel 4 Absatz 3 genannten Kriterienkatalogs, der den einschlägigen Behörden als Grundlage für den Umgang mit Anträgen dient, sicherzustellen?

Das zu 5.2 Gesagte gilt sinngemäß.

5.4 Haben Sie zur praktischen Anwendung von Artikel 4 noch etwas anzumerken?

Unklarheiten treten öfter beim Begriff „personenbezogener“ Daten auf, da der Begriff in der Praxis oftmals nicht eindeutig festgelegt werden kann und dann im Ermessensbereich der Behörde bzw. Fachstelle liegt.

6. Gebühren (Artikel 5)

6.1 Nach Artikel 5 Absatz 2 können die Behörden für die Bereitstellung von Umweltinformationen eine Gebühr erheben. Haben die Behörden Gebühren festgelegt? Bitte nennen Sie Beispiele für die Maßnahmen, die von den Behörden in Sachen Gebühren ergriffen wurden.

Gemäß § 5 Abs. 5 UIG ist eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Gebühren für die Bundesregierung vorgesehen. Davon wurde bis heute kein Gebrauch gemacht.

Auf Länderebene werden zum Teil keine, zum Teil angemessene Kosten verlangt, am ehesten dabei für den Bereich der Geoinformationen.

6.2 Bitte erläutern Sie, wie sichergestellt wurde, dass die Antragsteller über die Gebührenordnung und die Umstände, unter denen Gebühren erhoben oder erlassen werden können, Bescheid wissen.

Die Höhe der Gebühren ist in diesen Fällen jeweils der Homepage der Behörde zu entnehmen.

6.3 Haben Sie zu praktischen Anwendung von Artikel 4 noch etwas anzumerken?

Keine Anmerkungen.

7. Zugang zu den Gerichten (Artikel 6)

7.1 Welche Art von Überprüfungsverfahren ist für einen Antragsteller in den in Artikel 6 Absatz 1 aufgeführten Fällen vorgesehen? Bitte nennen Sie die dafür eingesetzte Behörde oder unabhängige Körperschaft.

Die Bestimmungen der RL 2003/4/EG betreffend den Zugang zu Gerichten wurden durch § 8 UIG auf Bundesebene umgesetzt. Dieser lautet:

„§ 8. (1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist auf Antrag des/der Informationssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle soweit sie behördliche Aufgaben besorgt. Über gleichgerichtete Anträge kann unter einem entschieden werden.

(2) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), sofern nicht für die Sache, in der die Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

(3) Eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständige Stelle, in sonstigen Fällen an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die informationspflichtige Stelle ihren Sitz hat, weiterzuleiten oder den/die Informationssuchende/n an diese zu verweisen.

(4) Über Berufungen entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat des Bundeslandes, in dem das bescheiderlassende Organ der Verwaltung seinen Sitz hat (Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG).

(5) Der unabhängige Verwaltungssenat des Bundeslandes, in dem die zur Erlassung des Bescheides zuständige Stelle ihren Sitz hat, erkennt über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch die Mitteilung in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(6) Die unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden über Berufungen gemäß Abs. 4 und Beschwerden gemäß Abs. 5 durch Einzelmitglied.“

Auch in den die Richtlinie 2003/4/EG umsetzenden Gesetzen der Länder ist der Unabhängige Verwaltungssenat des jeweiligen Landes für die Überprüfung der Fälle des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie zuständig.

7.2 Welches Verfahren ist für einen Antragsteller in den in Artikel 6 Absatz 2 aufgeführten Fällen vorgesehen? Bitte nennen Sie die für die Überprüfung zuständigen Institutionen.

Ein Überprüfungsverfahren im Sinne des Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie bietet das österreichische Bundesverfassungsrecht durch die Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof (außerordentliches Rechtsmittel), dem gemäß der Art. 129 B-VG die Sicherung der gesamten öffentlichen Verwaltung übertragen ist.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG erkennt der Verwaltungsgerichtshof über Beschwerden, womit

- a) Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate oder
- b) Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate

behauptet wird.

Darüber hinaus kann gemäß Art. 140 B-VG der Verfassungsgerichtshof zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des UIG sowie der entsprechenden Gesetze der Länder angerufen werden.

7.3 Ist die Entscheidung der in Frage 7.2 gemeinten Institution endgültig? Wenn nein, erläutern Sie bitte, welche Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung folgen könnten?

Die Entscheidungen der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts sind endgültig.

7.4 Haben Sie zur praktischen Anwendung von Artikel 6 noch etwas anzumerken?

Keine Anmerkungen.

8. Verbreitung von Umweltinformationen (Artikel 7)

8.1 Welche Maßnahmen wurden getroffen, um sicherzustellen, dass Behörden die Umweltinformationen aufbereiten, damit eine aktive und systematische Verbreitung in der Öffentlichkeit erfolgen kann, insbesondere unter Verwendung von Computer-Telekommunikation und/oder elektronische Technologien.

Um eine systematische und umfassende Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen auf den Internetportalen der informationspflichtigen Stellen (aktive Umweltinformation), und damit den einfachen und freien Zugang zu Umweltinformationen für jedermann zu gewährleisten sowie eine gemeinsame Vorgangsweise bei der Umsetzung der Anforderungen des UIG sicherzustellen, wurde die [eGovernment-Projektgruppe \(PG\) Umweltinformation](#) gegründet. Diese ist in der Kooperation [BLSG](#) (Bund-Länder-Städte-Gemeinden) verankert.

Mit der IKT-Strategieeinheit „[Plattform Digitales Österreich](#)“ werden die Agenden der Gremien: "Kooperation-Bund-Länder-Städte-Gemeinden" (E-Cooperation Board) und "IKT-BUND" (IKT-Board)

sowie die für aktuelle Aufgabenstellungen bedarfsorientiert eingesetzten Arbeitsgruppen koordiniert.

Durch den gemeinsamen Vorsitz in der Plattform Digitales Österreich, Kooperation BLSG und IKT-BUND wird ein abgestimmtes Vorgehen ohne Parallelitäten sichergestellt. Den Vorsitz führt der Chief Information Officer des Bundes, Herr Univ.-Prof. DI Dr. Reinhard Posch.

Der österreichische [eGovernment Reference Server](http://www.ref.gv.at) ist die Plattform für die interne und externe Kommunikation der PG Umweltinformation: <http://www.ref.gv.at/Umweltinformation.1024.0.html>

Eine wesentliche Zielsetzung ist die Errichtung eines Informationssystems, das es der Öffentlichkeit erlaubt, die Informationsbestände einer informationspflichtigen Stelle zu finden ohne die Daten zu duplizieren. (Siehe hierzu auch die Überlegungen der Europäischen Kommission zu einem „[Shared Environmental Information System](#)“). Dafür ist eine moderne IT-technische Lösung erforderlich, die auf historisch gewachsenen, bestehenden Strukturen aufsetzt, ohne diese strukturell zu verändern.

Die PG Umweltinformation kam nach zweijähriger Diskussion und unter Berücksichtigung der österreichischen e-Government Strategie und weiterer vorliegender [Rechtsgrundlagen](#) zu dem Ergebnis, dass dieses Ziel nur durch die Errichtung eines [zentralen Umweltinformationsportals](#) im Sinne eines „One-Stop-Shop“ in Österreich erreicht werden kann. Siehe hierzu den Abschlussbericht der PG Umweltinformation an die Landesumweltreferentenkonferenz 2009:

- http://www.ref.gv.at/uploads/media/PG_UI_LURK_2009_Bericht_final.pdf
- Bei der Beantwortung von Einzelanfragen durch Informationssuchende soll langfristig durch die Etablierung eines zentralen elektronischen Umweltinformationsangebotes eine Entlastung der informationspflichtigen Stellen in der öffentlichen Verwaltung erreicht werden.

Dieses Vorgehen entspricht sinngemäß sowohl den Intentionen von *Plattform Digitales Österreich*, dem [Regierungsprogramm](#) für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, den Intentionen der Europäischen Kommission im Rahmen von „[Shared Environmental Information System](#)“ sowie den [Empfehlungen](#) der 2. Vertragsstaatenkonferenz 2005 der [UNECE Aarhus Konvention](#).

Die PG Umweltinformation soll die erforderlichen operativen Maßnahmen im Sinne der anstehenden gemeinsamen Aufgaben erarbeiten, deren konkrete Umsetzung sicherstellen und eine Plattform für Erfahrungsaustausch bieten. Im Sinne der Intention des österreichischen E-Government Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, wird eine einheitliche Vorgangsweise zur Umsetzung des UIG angestrebt und dabei nicht zwischen Bundes- und Landeskompetenzen getrennt, da der Informationssuchende in erster Linie an schnell verfügbaren Ergebnissen unabhängig von der Kompetenzlage interessiert ist.

Die **Detailberichte** der informationspflichtigen Stellen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG sind am eGov Reference Server zu finden:

- <http://www.ref.gv.at/Berichtspflicht-zur-2003-4-EG.2184.0.html>

Beispiele aus den Bundesländern:

Um sicherzustellen, dass eine aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit erfolgen kann, wurde, wie bereits unter Punkt 4.1. dargestellt, auf der Homepage der Wiener Umweltschutzabteilung unter der Internetadresse:

<http://www.magwien.gv.at/wudk/internet/wuisbatch/Prod/index.html> ein zentrales Umweltinformationssystem, das sog. Wiener Umweltinformationssystem (WUIS), eingerichtet.

8.2 Mit welchen Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Information gegebenenfalls auf dem neuesten Stand ist?

Die bestehenden Umweltinformationssysteme sowie sonstigen Websites der informationspflichtigen Stellen werden in der Regel laufend gewartet und aktualisiert. Vielfach existieren bereits speziell geschulte redaktionelle Teams in den Abteilungen für Öffentlichkeitsarbeit, die über die vorhandenen CMS Aktualisierungen sehr zeitnah vornehmen.

8.3 Gibt es die Verpflichtung, neben nationalen auch regionale bzw. lokale Umweltzustandsberichte zu veröffentlichen, und wenn ja, in welchen Abständen?

Die Ämter der Landesregierungen veröffentlichen in der Regel periodisch Umweltschutzberichte und Naturschutzberichte. Auch thematische Berichte wie Luftgüteberichte werden erstellt. Umweltzustandsberichte existieren sektoral. Allgemein ist anzumerken, dass das Umweltberichtswesen der regionalen Behörden in Umfang und Qualität zunimmt. Für Details wird auf die diesem Bericht zugrunde liegenden Dokumente der Ämter der Landesregierungen verwiesen:

- <http://www.ref.gv.at/Berichtspflicht-zur-2003-4-EG.2184.0.html>

Beispiele aus den Bundesländern:

Die **Kärntner** Abfallwirtschaftsordnung K-AWO (LGBl.Nr. 17/2004) sieht im § 4(5) vor, dass die Landesregierung ein ABFALLWIRTSCHAFTSKONZEPT zu erstellen und zu veröffentlichen hat. Das Abfallwirtschaftskonzept ist längstens alle fünf Jahre fortzuschreiben und den abfallwirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Weiters hat die Landesregierung dem Landtag jedenfalls alle fünf Jahre über die aufgrund des vorhergehenden Abfallwirtschaftskonzeptes getroffenen Maßnahmen zu berichten (ABFALLWIRTSCHAFTSBERICHT). Im Kärntner Informations- und Statistikgesetz, in Kraft getreten am 1. November 2005, ist geregelt, dass das Land Kärnten in regelmäßigen, höchstens vierjährigen Abständen einen UMWELTZUSTANDSBERICHT herauszugeben hat, der Informationen über die Umweltqualität enthalten soll.

Folgende Umweltzustandsberichte werden in **Wien** laufend veröffentlicht:

- der Wiener Umweltschutzbericht (im Abstand von zwei Jahren)
- der Wiener Naturschutzbericht (in jährlichen Abständen).

Gemäß § 11 **Oberösterreichisches** Umweltschutzgesetz hat die Landesregierung dem Landtag einmal in der Legislaturperiode einen Landesumweltbericht vorzulegen.

Burgenland: Es gibt keine regionalen oder lokalen Verpflichtungen. Luftgütemessdaten werden laut den betreffenden bundesrechtlichen Bestimmungen in Form von Tages-, Monats- und Jahresberichten veröffentlicht (z.B.: Ozongesetz, Immissionsschutzgesetz-Luft).

Steiermark: Umweltschutzbericht des Landes Steiermark (im Abstand von zwei Jahren)

Niederösterreich: Umweltzustandsberichte gibt es in NÖ derzeit nur sektoral (in den Themenbereichen Klimaschutz, Energie, Naturschutz, Wasser, Luftreinhaltung). Mit dem Umweltbericht 2009 wird erstmals im Rahmen der Umweltberichte ein gesamter Umweltzustandsbericht herausgegeben.

8.4 Auf welche Weise werden diese Berichte veröffentlicht?

Diese regionalen und lokalen Berichte werden in der Regel elektronisch auf den Websites der Behörden publiziert, viele erscheinen parallel dazu als Druckausgabe.

Beispiele:

Publikationen des Umweltbundesamts: <http://www.umweltbundesamt.at/publikationen/>

Umweltdatenbanken: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltinformation/datenbanken/>

Badegewässer:

<http://www.bmg.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0696&doc=CMS1153475321371>

Luftgüte aktuell: http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/luft/luftguete_aktuell/

Luftgütebericht Burgenland: <http://www.luft-bgld.at>

Vorarlberg: www.vorarlberg-luft.at

Bundesanstalt Statistik Austria: <http://www.statistik.at/>

Jahresberichte zur Wassergüte in Österreich:

Seit 1991 wird die Qualität der österreichischen Grundwässer und Flüsse unter einheitlichen, gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Hydrographiegesetzes und der Wassergüte-Erhebungsverordnung/Gewässerzustandsüberwachungsverordnung untersucht. Die Berichtlegung erfolgt in Zusammenarbeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Umweltbundesamt und den Ämtern der Landesregierungen. Die Berichtlegung erfolgt i.d.R. alle zwei Jahre.

<http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/wasser/wgev/jb2006/>

Die gedruckte Version kann beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bezogen werden.

UKB - Umweltsituation in Österreich: Achter Umweltkontrollbericht des Umweltministers an den Nationalrat:

Dient als fundierte Informationsbasis für zukünftige umweltrelevante Entscheidungen, die zur Erreichung umweltpolitischer Zielsetzungen und zu einer Verbesserung der Umweltsituation in Österreich führen sollen. Ziel des UKB ist es, Daten und Informationen über den Zustand und die Belastungen der Umwelt - so auch für Wasser - wie auch bestehende Maßnahmen zu bewerten und daraus Handlungsoptionen abzuleiten.

http://www.umweltbundesamt.at/publikationen/publikationssuche/publikationsdetail/?&pub_id=1672

Haben Sie zur praktischen Anwendung von Artikel 7 noch etwas anzumerken?

Da in der Richtlinie 2003/4/EG ausdrücklich auf den Einsatz elektronischer Medien für die Erfüllung der Auskunftspflichten hingewiesen wird, kommt den einschlägigen Online-Angeboten von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden, also vorwiegend deren Webauftritten, Fachinformationssystemen und Metainformationssystemen, hierfür eine Schlüsselrolle zu. Um die Anforderungen des UIG 2004 erfüllen zu können, müssen diese bestehenden Systeme aber mit erweiterten Funktionen für den Nachweis und Zugriff auf Daten und Informationen ausgestattet und in eine erweiterte Informationsinfrastruktur eingebunden werden.

Siehe hierzu das Dokument "[10 Thesen zum Umweltportal Austria](#)" sowie die österreichische Strategie hinsichtlich der Intentionen der Europäischen Kommission zu **SEIS**:

epractice.eu: AT/EU: [Austria on the way to a "European Shared Environmental Information System"](#)

Alle Bundesdienststellen sowie die Bundesländer stellen auf ihren Web-Portalen Umweltinformationen zur Verfügung. Die Analyse des Angebots an Umweltinformationen zeigt ein im Hinblick auf Umfang, thematische Gliederung und Inhalt sehr heterogenes Bild. Daraus lässt sich schließen, dass dem Thema aktive Umweltinformation bei einigen informationspflichtigen Stellen seit langem große Bedeutung zukommt, wogegen andere Stellen diesem Informationsangebot erst mit der Umsetzung

des Umweltinformationsgesetzes 2004 eine zunehmende Bedeutung beimessen. Insgesamt ist festzuhalten, dass sich das Online-Angebot an Umweltinformation bei Bund und Bundesländern permanent und dynamisch erweitert. Die Vernetzung der Themenbereiche und Inhalte auf Plattformen unterschiedlichster Dienststellen nimmt zu und dokumentiert auf diese Weise die positive Entwicklung zur medienübergreifenden und Verwaltungsgrenzen überschreitenden Darstellung von Umweltinformationen.

9. Qualität von Umweltinformationen (Artikel 8)

9.1 Welche Maßnahmen werden getroffen um sicherzustellen, dass alle Informationen, die von den Behörden oder für sie zusammengestellt werden, aktuell, exakt und vergleichbar sind.

Seitens der eGov PG Umweltinformation wurde eine „Empfehlung zur Strukturierung von Umweltinformationen gemäß Richtlinie 2003/4/EG durch die Informationspflichtigen Stellen in den elektronischen Informationssystemen (aktive Informationspflicht)“ erarbeitet. Diese Empfehlung hat einen harmonisierenden Einfluss auf die von den Behörden angebotenen Informationsbeständen. Details hierzu siehe unter:

- http://www.ref.gv.at/uploads/media/PG_UI_Inforaster_20090430.pdf

Die Informationsportale der informationspflichtigen Stellen werden laufend aktualisiert. Die Aktualisierung und Harmonisierung von verfügbaren Umweltinformationen fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Abteilungen und Fachabteilungen der Behörden.

Um sicherzustellen, dass die erfassten Luftgütemessdaten aktuell, exakt und vergleichbar sind, wird ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem betrieben. Dieses System wird anhand des „Leitfadens zur Immissionsmessung nach dem Immissionsschutzgesetz (i.d.g.F.) – österreichweit einheitliche Vorgangsweise zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Immissionsmessdaten (erarbeitet von Vertretern der Länder und des Bundes)“ betrieben.

Die Abteilung 15 – Umwelt des Landes Kärnten ist nach der ÖNORM EN ISO 2001 zertifiziert. Diese Zertifizierung unterliegt jährlichen Überprüfungen durch externe und interne Auditoren. Auch der Internetauftritt unter <http://www.umwelt.ktn.gv.at> ist durch dieses Qualitätsmanagement zertifiziert. Es wurden inhaltliche und technische Mitarbeiter nominiert, die für die Überprüfung und Aktualisierung der Informationen verantwortlich sind.

Das Niederösterreichische Datenmanagement, beruhend auf digitalen Informationssystemen wie z.B. im Bereich Luftreinhaltung (NUMBIS, <http://www.numbis.at>), Abfall (ADV), Wasser (Wasserdatenverbund WDV), gewährleistet am klarsten einheitliche standardisierte Informationen für die Antragsteller. Bei sämtlichen Informationssystemen und auch neuen kleineren Datenbanksystemen, deren Daten oftmals auch aus externen Quellen stammen, wird Sorge dafür getragen, dass die Dateneintragung durch geschultes Fachpersonal erfolgt (z.B. Ragweed Datenbank). Damit ist die Kontrolle gewährleistet.

Messungen durch das Land Oberösterreich erfolgen durch eine akkreditierte Stelle.

Die Qualität der umweltrelevanten Daten der Bundesanstalt Statistik Österreich unterliegen einerseits dem *Code of Practice* sowie den Dokumenten zum *Qualitätsmanagement*.

Die Österreichischen Strahlenfrühwarndaten werden periodisch an die Europäische Kommission geschickt, die dafür maßgeblichen technischen Prozesse werden nach Machbarkeit automatisch überwacht. Sollte es zu Störungen kommen, werden verfügbare Daten nachgesendet. Ebenso erfolgt im Rahmen der Machbarkeit eine Überwachung der Datenübertragung auf die Teletextseite 784 (100 ausgewählte Stationen in Österreich). Die Sonden der Gammadosisleistungsmessstellen werden

im Rahmen der ISO9001 gefertigt und seit Ende 2008 durch eine akkreditierte Prüfstelle kalibriert und sind daher im Rahmen einer in diesem Gebiet machbaren Messgenauigkeit vergleichbar und exakt.

Die Qualitätssicherung im Luftbereich ist geregelt in: EU-RL 2008/50/EG (Luftqualitäts-RL), Messkonzept-VO zum IG-L BGBl. II 358/1998 idgF., Ozon-Messkonzept-VO BGBl. II 88/2004.

Für den Emissionshandel überprüft das Umweltbundesamt jährlich im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft stichprobenartig die Emissionsberichte (Abteilung Industrie & Kraftwerke). Geprüft wird weiters, ob der im EDM eingebrachte Emissionsbericht mit der im Emissionshandelsregister eingetragenen Emissionszahl übereinstimmt.

Die EPER Daten wurden vom Umweltbundesamt im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft überprüft. Für E-PRTR führt das Umweltbundesamt gemäß § 7(1) der E-PRTR Begleitverordnung (BGBl. II Nr. 380/2007) ebenfalls jährlich eine Konsistenzprüfung der Berichte auf Widerspruchsfreiheit durch.

Generell kann festgehalten werden, dass das UIG sowie die entsprechenden Gesetze der Länder die Verpflichtung zur Aktualisierung der Informationen in angemessenen Abständen beinhalten.

9.2 Ob die Informationen verständlich, exakt und vergleichbar sind, hängt auch von den Methoden der Informationserfassung ab. Haben Sie Anfragen zu verwendeten Methode erhalten?

Anfragen zu den Methoden wurden bislang nicht gestellt.

9.3 Haben Sie zur praktischen Anwendung von Artikel 8 noch etwas anzumerken?

Keine Anmerkungen.

10. Statistik

Vorweg ist festzuhalten, dass die Zahl der mündlichen Anfragen nach Umweltinformationen, die laufend von den einzelnen informationspflichtigen Stellen telefonisch oder mündlich beantwortet werden, in der Regel nicht zahlenmäßig erfasst werden und daher auch nicht in die Statistik einfließen können.

Es werden jedoch in speziellen Anlassfällen wie parlamentarische Anfragen etc. zeitlich befristete Auswertungen gemacht. Diese werden am Parlamentsserver sowie am Reference Server publiziert, siehe beispielhaft eine Anfrage aus 2007:

- http://www.ref.gv.at/uploads/media/Parlamentarische_Anfrage_zum UIG-Beantwortung_durch_BM_Proell_-_fname_076957.pdf

Zu umweltinformationsbezogenen Anfragen und Auskunftersuchen ist allgemein anzumerken, dass solche insbesondere im Zuge der Umsetzung von umweltrelevanten Großprojekten vermehrt angefordert werden.

Weiters wurde beobachtet, dass, je besser die Qualität der im Internet angebotenen und aufbereiteten Umweltdaten ist, desto weniger Anfragen an die Behörden gestellt werden .

Beispiele aus Bundesländern in denen Statistiken vorliegen:

Steiermark: Mit dem Portal LUIS stehen der Öffentlichkeit heute über 1.800 CMS-Beiträge mit Informationen über die Umwelt zur Verfügung. Mittels neuer CMS-Programmtechnologie werden laufend

mehrere 1.000 Seiten dynamisch erstellt, womit derzeit auf www.umwelt.steiermark.at mehr als 7.000 Seiten direkt abrufbar sind.

Die Besucherfrequenz am Portal LUIS stieg im Verlauf der Jahre kontinuierlich an und erreichte im Jahr 2008 300.000 BesucherInnen. Dieser erfreuliche Trend ist auch Indiz dafür, dass die derzeit am und über das Portal LUIS zur Verfügung gestellten bzw. erreichbaren Informationen zur Umweltsituation in der Steiermark die Bedürfnisse und Fragestellungen aus der steirischen Bevölkerung auf breiter Ebene abdecken.

Referat LUIS - Statistik zu Umwelthanfragen im Jahr 2008

- Anfragen telefonisch erledigt (Σ/a geschätzt) 800
- Anfragen mit Mehraufwand 200
- Anfragen am Portal LUIS (Σ/a) 300.000
- Top-Themen der Anfragen: Luftgütebericht, Luftgütedaten Luftgüteauswertungen, Feinstaub, Onlinedaten, Klima - Klimaatlas, Energie

Wien: Vorweg ist festzuhalten, dass die Zahl der mündlichen Anfragen nach Umweltinformationen, die laufend von den einzelnen Abteilungen des Magistrates der Stadt Wien telefonisch oder mündlich beantwortet werden, nicht zahlenmäßig erfasst werden und daher auch nicht in die Statistik einfließen können.

Zu den Anfragen, die gestützt auf das Umweltinformationsgesetz des Bundes oder das Wiener Umweltinformationsgesetz im Zeitraum 1. Jänner 2003 bis 1. Jänner 2008 beim Magistrat der Stadt Wien gestellt wurden, können folgende Angaben übermittelt werden:

Zahl der Anfragen	39
Gebiet auf die sich die Anfragen bezogen	Schadstoffemission, Abfallaufkommen, Lärmbelastung, Wiener Waldentwicklungsplan
Prozentsatz der Anfragen, die innerhalb eines Monats bearbeitet wurden	100 %
Prozentsatz der Anfragen, deren Bearbeitung länger als ein Monat gedauert hat	0%
Prozentsatz der angenommenen Anfragen	85%
Prozentsatz der abgewiesenen Anfragen	15%
Gründe für die Abweisung	in einem Fall wurde nach Daten gefragt, die keine Umweltinformationen darstellen; in den übrigen Fällen blieben die Informationsbegehren zu allgemein
Zahl der Verfahren nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie	11 Verfahren wurden vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien geführt
Durchschnittsdauer der Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien	129 Tage
Prozentsatz der erfolgreich geführten Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien	5% (teilweise Stattgebung eines Antrages durch den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien)
Prozentsatz der erfolglos geführten Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien	95% (Abweisung bzw. Zurückziehung des Antrages durch den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien bzw. Zurückziehung des Antrages durch den Antragsteller).

Im Bereich des Umweltbundesamtes gab es im Beobachtungszeitraum 2007 und 2008 insgesamt ca. 4.000 Anfragen pro Jahr (ca. 1.900 mündliche und ca. 2.100 schriftliche Anfragen)

Die wichtigsten Themen waren: Chemikalien, Verkehr, Abfall, Altlasten, Biozide, Industrie.

Im Jahr 2008 wurde über <http://wisa.lebensministerium.at> unter dem Menüpunkt „Zugang Fachdatenbanken“ eine Online-Abfragemöglichkeit für alle Wassergütedaten in Österreich in Betrieb genommen. Dieser Datenzugang wird von der Öffentlichkeit in großem Umfang genutzt. Daher sind v.a. auch die schriftlichen Anfragen an das Umweltbundesamt mit dem Ersuchen um Bereitstellung von Wassergüte-Daten deutlich zurückgegangen.